

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1929

193 (21.8.1929) Badische Kultur und Geschichte Nr. 34

Beamtenrechtsbegriffe

Im Entwurf eines deutschen Beamtengesetzes, der vom Deutschen Beamtenbund bearbeitet worden ist, sind einleitend über die in demselben gebrauchten Begriffe folgende Feststellungen getroffen:

Im Sinne des neuen Gesetzes sind

1. Beamte die Beamten männlichen und weiblichen Geschlechts;
2. Amt der öffentlich-rechtlich abgegrenzte Kreis von Geschäften einer Personlichkeit des öffentlichen Rechts, die von einem öffentlichen Beamten zu besorgen sind;
3. Amtsstelle der durch den Haushaltsplan einer Personlichkeit des öffentlichen Rechts vorgegebene Platz im Verwaltungskörper;
4. Richter, wer ein öffentliches Richteramt berufsmäßig ausübt;
5. Wartegeldempfänger ein in den Wartestand versetzter Beamter;
6. Ruhegehaltsempfänger ein in den Ruhestand versetzter Beamter;
7. Dienstberechtigter der Träger öffentlichen Rechts, der durch Berufung eines Beamten öffentlich-rechtliche Ansprüche auf die Dienste der Beamten hat;
8. Behörde jede selbständige Dienststelle;
9. vorgelegte Behörde die im Aufbau der Behörden zur unmittelbaren Dienstaufsicht bestimmte Behörde;
10. oberste Behörde die im verfassungsmäßigen Behördenaufbau oberste Dienststelle;
11. zuletzt vorgelegte Behörde die vor dem Ausscheiden aus dem Amtsverhältnis mit unmittelbarer Dienstaufsicht über den Beamten ausgestattete Behörde;
12. Dienstvorgesetzter, wer Strafbefugnis hat;
13. vorgeordneter Beamter, wer, ohne Strafbefugnis zu besitzen, berechtigt ist, einem Beamten, für dessen Geschäftskreis er verantwortlich ist, Anweisungen für die Ausführung von Amtsgeschäften zu erteilen;
14. Gesetz die mit Zustimmung der Volksvertretung erlassene, für alle durch sie Betroffenen geltende allgemeine Rechtsvorschrift;
15. Verordnung die auf gesetzlicher Ermächtigung beruhende Anordnung einer Rechtsregel, die an die Stelle eines Gesetzes treten und dessen Rechtskraft haben soll;
16. Ausführungsvorschrift eine Vorschrift, die ein Gesetz erläutert und zur Anwendung berechtigt, ohne daß neue Rechtsregeln aufgestellt werden;
17. Urkunde jeder Gegenstand, der durch Schriftzeichen oder den Schriftzeichen durch Geset, Verfallsstille oder Vereinbarung gleichgestellte Zeichen einen Gedankeninhalt ausdrückt;
18. dienstlicher Wohnsitz des Beamten der Sitz seiner Behörde;
19. Probezeit die im Dienstvertragsverfahren im Urteil durch Strafsatzung gesetzte Frist zur Erwirkung des Straflasses;
20. Bewährungsfrist die der lebenslänglichen Berufung des Beamten regelmäßig vorausgehende Amtsanwärterzeit;
21. Ausschlussfrist die Frist, nach deren Ablauf ein Recht erlischt;
22. Verjährungsfrist die Frist, deren Ablauf berechtigt, sich auf die Verjährung eines Rechts zu berufen;
23. Dienstrechtsanspruch der aus dem Amtsverhältnis unmittelbar oder mittelbar herguleitende Anspruch auf ein Amt oder Unterlassen oder auf Feststellung eines falschen Anspruchs oder jeder Tatsache, die unmittelbar oder mittelbar Folgen für das Vermögen oder die dienstrechtliche Stellung des Beamten oder seiner Hinterbliebenen hat;
24. vermögensrechtlicher Anspruch jeder aus dem Amtsverhältnis unmittelbar oder mittelbar herguleitende Anspruch auf eine Leistung von Vermögenswert, auch wenn erst die Verwirklichung des Anspruchs Folgen für das Vermögen des den Anspruch Erhebenden hat;
25. Dienstzeit die gesamte Dauer der Tätigkeit eines Beamten im öffentlich-rechtlichen Dienst vom Tage seines Eintritts ab;
26. Dienstalter die Zeit der Tätigkeit eines Amtsanwärters und Amtsanwärters in einem Zweige und eines Beamten in einer Amtsstelle des öffentlich-rechtlichen Dienstes;
27. Dienstaltersstufe ein für die Aufzählung im Dienstverhältnis bestimmter Zeitabschnitt;
28. Amtsanwärterdienstalter das vom Tage des Eintritts in den Vorbereitungsdienst für eine Amtsanwartsbahn bis zur Beendigung des Vorbereitungsdienstes zu rechnende Dienstalter;
29. Amtsanwärterdienstzeit die vom Tage der Erlangung der Amtsanwartschaft bis zur Berufung in eine im Haushaltsplan vorgegebene Amtsstelle zurückgelegte Zeit;
30. Amtsanwärterdienstalter das für die Berechnung der Dienstaltersstufen und die Reihenfolge zur Berufung in eine im Haushaltsplan vorgegebene Amtsstelle auf Gesetz oder besonderer Anordnung des Dienstberechtigten beruhende Dienstalter des Amtsanwärters;
31. Anstellungsdienstalter das Amtsanwärterdienstalter;
32. Besoldungsdienstalter das für die Berechnung des Dienstverhältnisses eines Beamten maßgebliche Dienstalter, das mit der Berufung in eine im Haushaltsplan vorgegebene Amtsstelle beginnt, sofern nicht nach Gesetz oder besonderer Anordnung des Dienstberechtigten eine vor der Berufung liegende Zeit anzurechnen ist;
33. Ruhegehaltsberechtigte Dienstzeit die Zeit, die der Berechnung des Ruhegehalts des Beamten zugrunde zu legen ist;
34. Dienstverdienst das für die Amtsführung des Beamten in besonderem Gesetz vorgegebene Gehalt nebst Zuschlägen und Zulagen;
35. Dienstverdienstzuschüsse die Dienstverdienstrente und Hinterbliebenenrente nebst Zuschlägen und Zulagen;
36. Übergangseinkommen die dem Beamten für den Übergang in den Wartestand zustehenden Gehaltszuschüsse;
37. Wartestandseinkommen Wartegeld nebst Zuschlägen und Zulagen;

38. Ruhestandseinkommen Ruhegehalt nebst Zuschlägen und Zulagen;
39. Hinterbliebeneneinkommen Witwen-, Waisen-, Eltern-, Großeltern-, Geschwister-, Geschwisterkinder- und Enkelgeld nebst Zuschlägen und Zulagen;
40. Angehörige die Verwandten und Verschwägerten gewader Linie, Adoptiv- und Pflegeeltern, Adoptiv- und Pflegekinder, Ehegatten sowie Verlobte;
41. unterhaltsberechtigter Personen die Ehefrau, die ehelichen, für ehelich erklärten, an Kindesstatt angenommenen Kinder sowie Kinder, für die der Beamte die Vaterpflicht anerkannt hat, ferner, soweit der Beamte ganz oder überwiegend ihr Ernährer war, Stief- und Pflegekinder, Verwandte auf- und absteigender Linie, Geschwister und Adoptivkinder;
42. Hinterbliebene die unterhaltsberechtigten Personen;
43. Berufsvereinigungen der Beamten solche Vereinigungen von Beamten, die die beruflichen Belange der Beamten vertreten.

Die Definition des Beamtenbegriffes lautet:
Beamter im Sinne dieses Gesetzes ist

1. wer infolge öffentlich-rechtlicher Berufung und in einem durch das öffentliche Recht begrenzten Kreis einem Träger des öffentlichen Rechts zu dienstlichem Gehör und zu amtlicher Tätigkeit im Beruf verpflichtet ist; der Berufung steht die Übertragung der Rechte und Pflichten eines Beamten oder der Berechtigung zur Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse gleich;
 2. wer für einen Träger des öffentlichen Rechts zu öffentlichen Zwecken eine ständig erforderliche Tätigkeit als Beruf ausübt;
 3. wenn die Rechte und Pflichten eines Beamten übertragen sind.
- Beamtenerschaft wird durch Ausübung staatsbürgerlicher Pflichten nicht erworben.

Reichsbeamten- und Reichswehrstatistik

Eine Anweisung des Reichsfinanzministers

Die Reichsregierung hat eine statistische Aufnahme aller Reichsbeamten und Soldaten der Wehrmacht angeordnet, für die der Reichsfinanzminister durch einen Erlass vom 31. Juli 1929 — TB 8544 — folgende Anweisung gibt:
Für jeden planmäßigen und außerplanmäßigen Reichsbeamten und für jeden Soldaten der Wehrmacht ist ein Personalblatt nach dem Stand vom 1. Juni 1929 unter Benützung eines vorgezeichneten Musters anzunehmen. Aufzunehmen sind die planmäßigen und außerplanmäßigen Reichsbeamten (und zwar auch dann, wenn sie bei anderen Behörden als bei Reichsbehörden beschäftigt sind), die im Reichsdienst wiederbeschäftigten Wartestandsbeamten des Reichs, die Beamten im Vorbereitungsdienst und die Soldaten der Wehrmacht. Die Erhebung ist in den Ministerien und den ihnen unmittelbar nachgeordneten Reichsbehörden, von diesen Dienststellen selbst, im übrigen im Bereiche des Reichsministeriums für die besetzten Gebiete durch die Reichsbermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete, im Bereiche des Reichsarbeitsministeriums durch die Hauptbermögensämter, im Bereiche des Reichsfinanzministeriums durch die Landesfinanzämter vorzunehmen. Für den Bereich des Reichswehrministeriums ist besondere Anfordernng ergegangen. Die eingehenden Personalblätter werden im Reichsfinanz-, im Reichspost- und im Reichswehrministerium hinsichtlich der richtigen Aufstellung überprüft und sodann an das Statistische Reichsamts weitergeleitet, das die Bearbeitung vornimmt.

Rückzahlung überhöhter Dienstbezüge

Einem Erlass des preuß. Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung — U III E Nr. 84 U III D, U III, U II, U I, A — entnehmen wir folgende Ausführungen:
In dem Urteil vom 15. Mai 1928 — 11. U 496/28 — hat das Kammergericht festgestellt, daß bis zum Erlass des Preuß. Besoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1927 eine Verpflichtung zur Rückzahlung überhöhter Gehaltsbezüge nicht bestand, sofern der Empfänger nicht mehr bereichert war. In dem später ergangenen Urteil vom 8. Juni 1928 — 11. U. 6174. 27 — hat dagegen das Kammergericht in den Entscheidungsgründen ausgeführt, daß der Einwand des Klägers, er habe das Geld für seinen Lebensunterhalt gebraucht und sei nicht mehr bereichert, bei Zahlungen, die nach dem Inkrafttreten der Preuß. Personalabbauperordnung, d. h. nach dem 12. Februar 1924, geleistet worden sind, mit Rücksicht auf § 60 Nr. 4 der Verordnung nicht mehr durchgreift. Die in dem Urteil vom 15. Mai 1928 betretene abweichende Auffassung könne daher nicht mehr aufrechterhalten werden. Hieraus ergibt sich, daß die seit 1920 überhöhten Bezüge zurückgezahlt werden müssen.

Erfindungen von Beamten

In einem Fall, in dem das Reich das Patent eines Beamten käuflich erworben, wurde festgestellt, daß die Frage, ob und wann die Erfindung eines Beamten Eigentum des Staates oder des Reiches als Arbeitgeber wird, gesetzlich noch nicht klar geregelt ist. Auch höchstgerichtliche Entscheidungen liegen hierfür nicht vor. Auf Anregung des Rechnungshofes hat der Reichsverkehrsminister zunächst für die Beamten seines Ministeriums Sonderbestimmungen erlassen, nach denen Beamte, die eine von ihnen gemachte Erfindung oder Verbesserung, die mit ihrer dienstlichen Tätigkeit in Zusammenhang steht, gegen Entgelt anderweit verwerten oder bei Erfindungen und Verbesserungen Dritter mitwirken wollen, hierzu die Genehmigung des Reichsverkehrsministers einzuholen haben. Gleichzeitig hat der Reichsminister des Innern eine allgemeine Regelung des Urheberrechts der Beamten in dem künftigen Reichsbeamtengesetz in Aussicht gestellt.

Sparmaßnahmen auch im Reichstag

Infolge der Kürzung der Einnahmen für den Haushalt des Reichstages hat auch der Reichstagspräsident Sparmaßnahmen treffen müssen, und zwar hat er in einem Rundschreiben den Reichstagsabgeordneten mitgeteilt, daß ihnen neben den amtlichen Druckkosten des Reichstages in Zukunft nur noch das „Reichsgezeblatt“ zugestellt werden kann. Der „Reichsanzeiger“, das „Reichsarbeitsblatt“ und die „Veröffentlichungen des statistischen Amtes“ müssen aus Sparmaßnahmsgründen in Fortfall kommen. Weiterhin wird auch in Zukunft den Fraktionen des Reichstages kein Schreibmaterial mehr gestellt.

Aus Gesetzgebung und Rechtsprechung

Die Angehörigen der Ortskrankenkassen besitzen im allgemeinen nicht die Eigenschaft von Beamten i. S. § 350 StGB, weil diese Klassen zwar Körperschaften des öffentlichen Rechts, aber nicht dem staatlichen Behördenorganismus eingefügt, sondern als Selbstverwaltungskörper lediglich ihren eigenen wirtschaftlichen Interessen zu dienen bestimmt sind. Eine Ausnahme gilt nur für diejenigen Angehörigen, die gemäß § 404 Abs. 4 AVO. vom Versicherungsamt als Vollstreckungsbeamte bestellt sind.

Der Ansicht des OLG., daß der Beschuldigte als Geschäftsführer einer Ortskrankenkasse unter die Beamten i. S. § 350 StGB zu rechnen sei, kann nicht beigetreten werden. 1. Das OLG. hat bereits mit Bezug auf die Ortskrankenkassen des vor der AVO. geltenden Rechts ausgesprochen (RGSt. 38, 17), daß die damaligen Ortskrankenkassen nach Zweck und Art ihrer Tätigkeit wirtschaftliche Verbände seien — Zwangsgenossenschaften —, die ihren eigenen wirtschaftlichen Interessen im Wege der Selbstverwaltung dienen, die aber dadurch, daß der Staat ihre Verwaltung gesetzlich geordnet hat, keineswegs auch staatliche Anstalten wurden. Solche Auffassung entsprach dem Grundgedanken der die gesamte Versicherungs-gesetzgebung einleitenden Kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1884, in welcher ein Zusammenfassen der realen Kräfte des Volkslebens in der Form korporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutz und unter staatlicher Förderung in Aussicht gestellt wird, um die Lösung auch von Aufgaben möglich zu machen, „denen die Staatsgewalt allein in gleichem Umfang nicht gewachsen wäre“. Schon hieraus ist zu entnehmen, daß die Angelegenheit des Staates nicht die Gewährung der Versicherungsleistungen und die Ausföhrung der dazu erforderlichen Mittel angeht, sondern nur der Schutz und die Förderung der nach dieser Richtung im Wege der Selbstverwaltung von den korporativen Genossenschaften selbständig zu lösenden Aufgaben. In dieser grundsätzlichen Verteilung der zu lösenden Aufgaben zwischen Staat und Selbstverwaltungskörpern hat sich durch die weitere Entwicklung der sozialen Gesetzgebung, namentlich durch die AVO., nichts geändert. Am weitesten geht die Mitwirkung des Staates bei der Invalidenversicherung. Dort sind die Versicherungsanstalten an den Staat oder den Gemeindeverband angegliedert; die Geschäfte des Vorstandes werden durch Staats- oder Gemeindebeamte wahrgenommen, und dem Vorstand ist in § 1343 AVO. ausdrücklich die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde verliehen. Sie sind aber damit kein Zweig der eigentlichen Staats- oder Gemeindeverwaltung geworden, sondern lediglich Körperschaften der Selbstverwaltung oder Anstalten des öffentlichen Rechts, die zur Durchführung der Invalidenversicherung berufen sind (Sanson, AVO., II, 3. Aufl. § 4 zu § 5). Eine dem § 1343 AVO. entsprechende Bestimmung ist für die Krankenkassen als Versicherungsträger nicht getroffen, woraus vermehrt das Schlußes aus dem Gegenteil zu folgern ist, daß den Organisationen der Krankenkassen nicht die Eigenschaft einer Behörde zukommt. Diese Klassen sind zwar Körperschaften des öffentlichen Rechts, aber nicht organisch in die Verwaltung des Staates eingegliedert und nicht zur Erfüllung staatlicher Aufgaben berufen (zu vgl. Entsch. des preuß. OLG., 20, 38). Deshalb können als taugliche Mittelglieder zur Begründung eines mittelbaren Staatsdienstverhältnisses i. S. der Entsch. (RGSt. 60, 139) ihre Angehörigen nicht als Beamte im staatsrechtlichen Sinne beurteilt werden. Daraus ändert sich nichts dadurch, daß bis zur AVO. v. 5. Febr. 1919 (RGSt. 181) einem Teil dieser Angehörigen die Rechte und Pflichten der Staats- und Gemeindebeamten verliehen werden konnten, und daß solche Möglichkeit durch §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 28. Juni 1919 (RGSt. 615), wenn auch nur in beschränktem Umfang, aufrechterhalten wurde. Durch solche Verleihung konnten und können sie nicht zu Staats- oder Gemeindebeamten werden (RG. 90, 265). Ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis konnte und kann durch die bloße Gleichstellung in Rechten und Pflichten nicht zustande kommen. Denn auch diese Gleichstellung der Angehörigen ändert nichts daran, daß eine Eingliederung der Krankenkassen als Körperschaften in die staatliche Amtverfassung fehlt. Als Beamte im staatsrechtlichen Sinne können hiernach die Angehörigen der Ortskrankenkassen nicht in Frage kommen. 2. Nach der Rechtsprechung kann nur allerdings die Beamtenerschaft — im staatsrechtlichen Sinn — auch ohne Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses erworben werden durch die Übertragung von Dienstverrichtungen, die aus der Staatsgewalt abzuleiten sind und staatlichen Zwecken dienen, mithin das Wesen öffentlicher Amtstätigkeit haben, ohne daß es sich gerade um Obliegenheiten handeln müßte, die nur von einem öffentlichen Beamten mit rechtlicher Wirksamkeit vorgenommen werden können, oder um die Übertragung der Ausführung von Rechten, die ihrer Natur nach Staatshoheitsrechte sind. In solchem Falle muß aber die Berufung zum Dienst von einer zuständigen staatlichen Stelle ausgehen, was bei den Angehörigen der Krankenkassen nach § 349 AVO. — die Ausnahmevorschrift des § 350 kommt hier nicht in Frage — nicht zutrifft. Gerade aus dem Grunde, weil hier nicht staatliche Aufgaben in Frage stehen, sondern nur die wirtschaftlichen Interessen des Selbstverwaltungskörpers, können die Dienstverrichtungen des Geschäftsführers einer Ortskrankenkasse im allgemeinen nicht als solche angesehen werden, die aus der Staatsgewalt abzuleiten sind und staatlichen Zwecken dienen. Das kann nur in Frage kommen, wenn der Geschäftsführer als Vollstreckungsbeamter i. S. § 404 Abs. 4 AVO. vom Versicherungsamt bestellt ist, und nur für die in dieser Eigenschaft vorgenommenen Dienstverrichtungen. Nach den bisherigen Feststellungen kann davon aber im gegebenen Falle nicht die Rede sein. Die Beurteilung wegen Amtsunterschlagung läßt sich hiernach nicht aufrechterhalten; bei der neuen Beurteilung wird die Anwendbarkeit der Paragraphen 246, 248, 25 StGB. u. § 535 vgl. mit § 23 Abs. 2 AVO. zu prüfen sein. (3. Sen. v. 2. Febr. 1928; 3 D 607/27.) (Juristische Wochenschrift, Heft 26 vom 30. Juni 1928.)

Notstandsbeihilfen bei Vadeuren

Aufsicht auf Gewährung einer Notstandsbeihilfe aus Anlaß einer Vadeure ist nach einem Erlass des Reichsfinanzministers dann vorhanden, wenn vor der Kur durch einen Verordnungsarzt oder einen anderen beamteten Arzt ein Zeugnis darüber ausgestellt wird, daß eine Vadeure unter ärztlicher Leitung notwendig ist, und daß nur durch diese Kur die Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit zu erwarten ist.

Badischer Teil

Staatsrat a. D. Dr. Karl Krens

Nach langem schwerem Leiden ist in Karlsruhe im 77. Lebensjahre Staatsrat a. D. Dr. Karl Krens gestorben. Mit ihm ist ein hochverdienter badischer Verwaltungsbeamter heimgegangen. Geboren in Freiburg, studierte er Rechtswissenschaft, wirkte dann als Amtmann in Offenburg, als Oberamtmann und Amtsvorstand in Pfullendorf, Engen und Donaueschingen, um 1896 als Ministerialrat in das Ministerium des Innern berufen zu werden. 1904 sehen wir ihn als Landeskommissar in Konstanz, 1906 erfolgte seine Ernennung zum Ministerialdirektor im Ministerium des Innern. 1907 wurde er Vorsitzender des Landesversicherungsamtes, Mitglied des Kompetenzgerichtshofes und zugleich Direktor des Wasser- und Straßenbaues. An der Spitze dieser Behörde verblieb er bis zu seiner Zurückberufung im Herbst 1919.

Aus der badischen Industrie

Ein ungünstiger Schiedspruch in der Textilindustrie

Im Verlaufe einer Lohnbewegung (ausgangs 27) in der badischen Textilindustrie kündigten zum Zweck des Streiks die Arbeiter verschiedene Spinnereien. In den Streit griff alsbald der Landeschiedsrichter von Baden ein und fällte am 6. 12. 1927 einen Schiedspruch, der „mit alleiniger Stimme des Vorsitzenden“ der Schlichterkammer ergangen ist. Der Schiedspruch enthielt die üblichen Friedensklauseln und wurde vom Reichsarbeitsminister kurz darauf für verbindlich erklärt. Dennoch sind aber mehrere Arbeiter trotz zur Verfügungstellung ihrer Arbeit nicht wieder eingestellt worden. Sie machten dann, nachdem sie ihre ursprünglichen Lohn- bzw. Einspruchsklagen gegen ihre Arbeitgeber wieder zurückgenommen hatten, Schadenersatzansprüche wegen schuldhafter Verletzung der durch den Schiedspruch auferlegten Einwirkungspflicht gegenüber dem Verband der Arbeiter geltend; sie hatten damit aber keinen Erfolg.

Ihre Revision gegen die klageabweisende Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Freiburg i. Br. hatte ebenfalls keinen Erfolg, weil, so führt das Reichsarbeitsgericht aus, der Zwangstarifvertrag, auf dem die Kläger ihre Ansprüche gründeten, nicht rechtswirksam zustande gekommen sei. Das Reichsarbeitsgericht schickte sich dabei auf seine bekannte Entscheidung vom 22. Jan. 29 in dem Streit der Arbeitnehmerverbände der Nordwestlichen Gruppe der Eisen- und Stahlindustrie, in der eingehend erörtert wurde, daß in einem Schiedspruch eine Kollektiventscheidung liegen muß, und daß es nicht genügend ist, ohne besondere gesetzliche Grundlagen den Kollektivwillen durch den Willen eines Organs, insbesondere des Vorsitzenden, ersetzen zu lassen. Nach den von dem Reichsarbeitsgericht in jener Entscheidung im einzelnen entwickelten Grundsätzen, an denen auch gegenüber dem im Schrifttum erhobenen Angriffen festzuhalten sei, entbehre deshalb der von dem Vorsitzenden allein gemachte Schlichtungsvorschlag der gesetzlichen Befugnis und könne durch die Verbindlichkeitsklärung, die nur die Annahme des Schiedspruchs nach § 6 Abs. 33 Schl.-Nr. 29 zu ersetzen bestimmt ist, nicht wirksam werden. Demnach fehle dem Klageanspruch die rechtliche Grundlage, und es bedürfe der Erörterung nicht, ob der klageabweisende Verband eine Verpflichtung aus dem Zwangstarif schuldhaft verletzt habe.

Amerikanische Besucher des Badnerlandes

Das Interesse, das die Reisenden aus der Vereinigten Staaten von jeder den Schönheiten und Anziehungspunkten des badischen Landes entgegengebracht haben, ist auch in der diesjährigen Reisezeit nicht geringer geworden. Die statistischen Erhebungen in den einzelnen badischen Kur- und Fremdenorten über Zahl und Herkunft der Fremden lassen in dem meißten Fällen die Amerikaner an die Spitze der Besucher aus dem Ausland treten, so in Baden-Baden, wo im Juli 1929 die Amerikaner mit 2585 Besuchern zahlenmäßig an erster Stelle unter den Auslandsbesuchern stehen. Ebenso zeichnen Fremdenverkehr Freiburgs die Amerikaner die stärkste Besucherzahl. Das städtische Verkehrsamt Heidelberg berichtet, daß bei dem Ausländerbesuch der ersten 7 Monate des laufenden Jahres, der um 7,9 Proz. zugenommen hat, Nordamerika an erster Stelle zu nennen ist. Die Verkehrsbilanz wird also am Schluß der Reisezeit Zahlen aufweisen, die das große Interesse der amerikanischen Reisenden an Baden in Erscheinung treten lassen.

Fahrraddiebstähle

Die Fahrraddiebstähle nehmen in letzter Zeit wieder erheblich zu. Die Ermittlung der Täter und die Verbringung abhanden gekommener Fahrräder wird dadurch erschwert, daß die Bestohlenen nur selten in der Lage sind, die Marke und die Nummer ihres Rades anzugeben. Jeder Besitzer eines Fahrrades sollte sich hierüber entsprechende Aufzeichnungen machen, um im Bedarfsfalle der Polizei oder Gendarmerie die notwendigen Auskünfte geben zu können.

Ferner wird vor dem Kauf von Fahrrädern, an denen die Fabriknummern ganz oder teilweise entfernt sind, dringend gewarnt, da es sich in den meisten Fällen um gestohlene Räder handelt. Abgesehen davon, daß der Käufer das Rad wieder ohne Entschädigung herausgeben muß, zieht der Kauf dieser Räder in der Regel auch die Verfolgung wegen Heherei nach sich. Grundsätzlich sollten gebrauchte Räder nur von persönlich bekannten Personen oder in den einschlägigen Geschäften gekauft werden.

Wenn Landespolizeiamt in Karlsruhe kann auch jederzeit durch persönliche oder fernmündliche Anfrage (Fernsprecher 6090 bis 6095) festgestellt werden, ob ein Rad als abhanden gekommen gemeldet ist oder nicht.

Nur durch gegenseitiges Zusammenarbeiten des Publikums mit Polizei und Gendarmerie ist es möglich, den Fahrraddiebstahl wirksam zu bekämpfen.

Tagungen

Deutscher Apothekertag in Heidelberg. In den Tagen vom 9. bis 13. September d. J. findet in Heidelberg in der Stadthalle die Hauptversammlung des deutschen Apothekervereins statt. Die grundsätzliche Auseinandersetzung wird dem in Vorbereitung begriffenen Reichsapothekengesetz gelten. Eine Apothekermesse und -ausstellung wird die Tagung eröffnen. Es sind drei öffentliche Sitzungen vorgesehen.

Genossenschaftliche Tagung. Der Revisionsverband gewerblicher Genossenschaften in Baden e. V. (Sitz Karlsruhe), dem über 100 Genossenschaften mit rund 10 000 Mitgliedern angeschlossen sind, hält am 24. und 25. August d. J. seinen Verbandstag ab. In der Delegiertenversammlung am Samstag, die im „Kroftobil“ stattfindet, werden die Regularien erledigt. Außerdem hält der Anwalt des Deutschen Genossenschaftsverbandes, Prof. Dr. Stein, Berlin, einen Vortrag über „Recht und Aufsichtsrat in der Waren-genossenschaft“. Am Sonntag folgt im großen Saal der „Eintracht“ der Badische Genossenschaftstag für Handwerk und Gewerbe mit einem Vortrag des Prof. Dr. Stein über „Handwerk und Genossenschaft“ und anschließender Aussprache.

Aus der Landeshauptstadt

Wird Karlsruhe Weltflughafen? Die Frage des Weltflughafens gewinnt mit den erfolgreichen Flügen des „Graf Zeppelin“ wieder mehr an Interesse. Um die Errichtung eines Weltflughafens haben sich bekanntlich zahlreiche deutsche Städte, darunter auch Karlsruhe, beworben. Wie nun das „Karlsruher Tagblatt“ von unterrichteter Seite hört, stehen die Dinge augenblicklich so, daß Karlsruhe auf Grund seiner meteorologischen und geographischen Vorzüge als Ort für die Errichtung in erster Linie in Frage kommt. Vorläufig steht allein noch Berlin mit der badischen Landeshauptstadt im ersten Wettbewerbs. Man hat hier ein Gelände borgezogen, das einen Flächenraum von dreimal 3,5 Kilometer bietet, zwischen dem jetzigen Hauptbahnhof und der künftigen Überlandautofahrt Hamburg-Frankfurt-Basel liegt und sich nach Süden zu noch weiter ausdehnen könnte. Selbstverständlich ist die Stadtverwaltung in jeder Hinsicht bemüht, diese Vorzüge bei der wahrscheinlich in aller Kürze zu erwartenden Entscheidung ins Treffen zu führen.

Konzert Günther im Karlsruher Stadtgarten. Im Rahmen eines Abendkonzertes, gegeben von der Harmoniekapelle, unter der Leitung ihres Dirigenten Rudolf, hatte Herr Alfred Günther, Kammermusiker am Hessischen Landestheater in Darmstadt und Lehrer an der Stadt-Akademie für Tonkunst, Gelegenheit, seine Virtuosität auf der Posaune zu Gehör zu bringen. Dieses Instrument wird von Herrn Günther in meisterhafter Weise beherrscht. Reiner Ansatz, dazu eine Atemtechnik, verbunden mit bestem Vortrag, dies alles befehligt der Solist. Alles, vom Piano bis zum Forte, steht diesem Meister dieses Instrumentes zur Verfügung. Es war ein Genuß, dem Vortrag anzuhören. Die Harmoniekapelle trug dazu bei, diesem Genuß vollkommen zu machen. Der Besuch ließ allerdings sehr zu wünschen übrig, was auf die kühle Bitterung zurückzuführen war.

Der Kampf gegen das Anathem. Geiern wurden wiederum neun Kraftfahrzeuge festgesetzt, die sich durch übermäßiges Geräusch bemerkbar machten. Die Fahrer gelangten zur Anzeige.

Sommeroperette im Konzerthaus. Heute, Mittwoch, den 21. August, findet die letzte Aufführung der erfolgreichen Operette „Annemarie“ von Gilbert, mit Marita Prach a. G. und Kurt Schütt statt. — Donnerstag, den 22. August, und Freitag, den 23. August, sind zwei Volksvorstellungen der beliebten Operette „Schwarzwaldbüchel“ mit Marita Prach als Bärbele. Für diese beiden Vorstellungen gelten ermäßigte Preise (0,90 bis 3 M.). Kapellmeister Rudolf Perach hat von der Direktion des Theaters des Westens in Berlin Urlaub erhalten, um die Aufführung seines jüngsten „Kisses in Redargemünd“, die am Samstag, den 24. August stattfinden wird, selbst dirigieren zu können. Kapellmeister Perach ist zu den Proben bereits eingetroffen. — Die herliche Aufnahme, die die diesjährige Sommeroperette in Karlsruhe gefunden hat, hat die Direktion veranlaßt, die Spielzeit bis Mitte September zu verlängern. Anfangs September wird Kammer-sänger Robert Gutt von der Staatsoper Berlin in mehreren Gastspielen als René in der Operette „Madame Pompadour“ von Leo Fall abzuwintern.

Wetternachrichtendienst der Bad. Landeswetterwarte, Karlsruhe. Hinter der abgehenden finnischen Zyklone folgt ein Hochdruckgebiet, das mit dem norddeutschen Teilhoch zu einem Hoch über der Ostsee, Südschweden und Südbaltikumland vereinigt nach Osten zieht. Der gestern verflachte Teil des Agorenhochs ist wieder etwas verstäkt bis nahe an den Rhein vorgezogen und fördert an seinem Ostabhang immer noch kühle maritime Luft über uns hinweg, deren Bewegung durch Tiefdruck über Norditalien noch verstäkt wird. Stauung dieser Strömung an den Alpen ruft im Süden des Landes starke Bewölkung und zeitweilige Niederschläge hervor. Die Wetterlage dürfte auch morgen im wesentlichen die gleiche bleiben. — **Wetterausblick:** Noch Bewölkung, im Süden zeitweise Regen, nördliche Winde, Temperaturen wenig verändert.

Gemeinderundschau

Bürgermeisterwahlen. In Kofenberg (N. Rheinhessen) wurde Landwirt und Gemeinderat Friedrich Schweiß mit 208 Stimmen zum Bürgermeister gewählt. Der seitherige Bürgermeister Grafer blieb mit etwa 12 Stimmen in der Minderheit. — Bei der Bürgermeisterwahl in Unterriedenthal (N. Baden) ging aus dem zweiten Wahlgang Gemeindevater Karl Schölsch mit 57 Stimmen als Bürgermeister hervor. Der bisherige Bürgermeister, Karl Schenermann 1., erhielt 40 Stimmen.

Der Bürgerauschuh Bad Dürkheim genehmigte einstimmig den Voranschlag 1929/30, der die gleichen Umfänge, wie im Vorjahre, vorsieht, nämlich vom Grundvermögen 80, Betriebsvermögen 28, Gewerbebeitrag 400 M. Der Gesamtumsatz beträgt im laufenden Geschäftsjahr 1,15 Mill., gegenüber 930 000 M. im Vorjahre. — Außerdem wurde einer Darlehensaufnahme im Betrage von 20 000 M. zum Zwecke der Gewährung von Paudarlehen zugestimmt.

Straßenbauprojekt Nohingen-Dachberg. Die Vertreter der Behörden und der Gemeinden des Dachberges und Görwihler Berges hielten in der vergangenen Woche in Nohingen eine Besprechung ab über die Anbringung der Mittel zu dem Straßenbauprojekt Nohingen-Dachberg. Der Aufwand ist mit 150 000 M. veranschlagt. Davon soll der Staat 40 Proz., der Kreis 25 Proz., das sind zusammen 78 000 M., und die Gemeinden 42 000 M. übernehmen. Der Rest der Summe soll mit der ebenfalls geplanten Bachstraße verrechnet werden. Für den von den Gemeinden aufzubringenden Betrag ist ein Verteilungsplan aufgestellt worden, zu welchem nun die einzelnen Gemeindeparlamente Stellung nehmen müssen.

Kurze Nachrichten aus Baden

Weistannenhöhe und Eßengrund. Dr. Freiburg, 21. Aug. Nachdem kaum die Mitteilung über den des Mordes auf der Weistannenhöhe stark verdächtigen Weilerbach aus Albersweiler in der Pfalz dahin richtiggestellt worden ist, daß der Genannte als Mörder überhaupt nicht in Frage kommt, muß schon wieder eine auf einen gewissen Rudolf Herbel bezügliche Meldung, er sei unbedingt der Weistannenhöcker, berichtigt werden. Es hatte in verschiedenen Mitteilungen geheißen, Rudolf Herbel stamme aus Speyer, sei in der Fremdenlegion gewesen usw. Diese Tatsachen sind fälschlich richtig. Wichtig ist auch, daß naturgemäß die Staatsanwaltschaft Freiburg alle an sie gelangenden Angaben nachprüfen muß, auch wenn sie nur eine Spur des Verdachts enthalten. Aus solchen Momenten wird dann immer gleich „ein starker Verdachtsgrund“ konstruiert. Es wäre wirklich wünschenswert, wenn die unentgeltliche Arbeit der Staatsanwaltschaft zur Entdeckung des wirklichen Mörders führen würde. Die Öffentlichkeit darf sicher sein, daß die zuständigen Behörden es hier an nichts fehlen lassen werden. Bezüglich des Herbel muß aber darauf hingewiesen werden, daß das bisherige Untersuchungsergebnis ergeben hat, daß Herbel, der natürlich leugnet, mit dem Weistannenhöcker nichts zu tun hat. Zur Klarstellung muß noch darauf hingewiesen werden, daß die zuständigen Behörden den in den letzten Wochen immer

wiederkehrenden Berichten und Gerüchten in dieser Angelegenheit fernstehen.

Die Ermittlungen zur Aufklärung der Bluttat auf dem Eßengrund sind weiterhin im Gange. Es scheint richtig zu sein, daß der noch in Haft befindliche Paul Karle aus Guitach dem Augustin Dorer die Bierflasche nicht an den Kopf geschlagen, sondern ihm diese nachgeworfen hat. Feststehend aber ist die Tatsache, daß Dorer, der sich kaum erhoben hatte, von den begleitenden Personen dann niedergeschlagen wurde, wobei es noch vollkommen unerwiesen ist, ob er selbst gegen die Beerenjammer mit einem Stod vorgegangen ist oder nicht. Es ist weiter einwandfrei festgestellt worden, daß die Beerenjammer vor dem bedauerlichen Vorfall aus dem Walde gewiesen worden sind mit dem Hinweis, daß das Einsammeln von Preiselbeeren erst nach dem 1. September gestattet sei, daß sie aber trotzdem in dem betreffenden Walde verblieben, was das Eingreifen des Augustin Dorer zur Folge hatte. Im übrigen wird man gut tun, das Ergebnis der Untersuchung abzuwarten.

W.D. Mannheim, 21. Aug. Am Dienstagabend kurz nach 8 Uhr brach bei der Firma Woy & Reuther in Waldhof Großfeuer aus, das an den getexteten Hydrantenreichen reiche Nahrung fand. Das gesamte Gebälk und die ganze Länge des Daches fanden bald in hellen Flammen. Niehlige Rauchentwicklung erschwerten die Löscharbeiten und die Feuermehrer mußten sich zunächst darauf beschränken, ein Übergreifen des Brandes auf die anderen Werkanlagen zu verhindern. Das Büromaterial, sowie wichtige Akten und die Gießereiuhranlagen konnten noch rechtzeitig in Sicherheit gebracht werden. Die Brandursache ist noch nicht aufgeklärt, der Schaden bis jetzt nicht festzustellen.

W.D. Mannheim, 21. Aug. (Drahtbericht). Dienstag nachmittag gegen 5 Uhr kam es zwischen dem 28-jährigen Kanalarbeiter Johann Himschütz und dessen Schwiegervater, dem 55-jährigen Heinrich Nonnenmacher, in einem Garten in der Caserfeldstraße zu einem Streit, in dessen Verlauf Himschütz aus einer Pistole einen Schuß auf den Schwiegervater abgab. Die Verletzungen waren so schwer, daß Nonnenmacher bald darauf starb. Der Täter stellte sich selbst der Kriminalpolizei.

W.D. Weinheim, 19. Aug. Vom 31. August bis 2. September findet hier ein Wiederkehrsfest der ehemaligen Angehörigen des in Kaiserlautern beheimatet gewesenen bayerischen 23. Infanterieregiments statt.

W.D. Schwellingen, 20. Aug. Die Märchen aus „1001 Nacht“ werden am Sonntag, 8. Sept., im Schwelinger Schloßgarten wieder aufgeführt. An diesem Tage findet im Rahmen der 3. (letzten) großen Gartenillumination eine Beleuchtung der Wälsche im Schloßpark statt, deren feenhafter Zauber damals den Schah von Persien entzückte. Neben anderen Darbietungen verschiedener Art geht in den historischen Sälen des Schloßzentrums der traditionelle Sommernachtsball vor sich.

W.D. Freiburg (Br.), 21. Aug. Der seit 1. Mai 1906 als Dekan und Dompfarrer am Freiburger Münster wirkende Prälat Dr. Constantin Brettle, feiert am Donnerstag, den 22. August, seinen 70. Geburtstag. Die 45 Jahre seines Priester-tums sind ausgezeichnet durch hohe Verdienste in der seelsorgerlichen Tätigkeit und ein vielseitiges Schaffen auf dem Gebiet der Wissenschaft und Pädagogik. Der Priesterpreis ist auch in der badischen Landeshauptstadt kein Unbekanntes, da er dort zunächst als Kaplan an St. Stephan und später als Kurat und Stadtpfarrer an der Hochhauskirche wirkte.

Freiburg, 20. Aug. Laut „Frbg. Ztg.“ soll in der Nähe des Karl-Lyon-Weges beim Feldbergerhof ein Familienbad mit Planschwimmbad errichtet werden. Damit würde der Feldberg nicht nur das höchste Waldlokal und das höchste Reisebüro Deutschlands, sondern auch das höchste Familienbad haben.

W.D. Freiburg i. Br., 21. Aug. Kaufmann E. Büche von hier verunglückte auf der Heimfahrt vom Klausenparkrennen mit seinem Wagen in der Ortschaft Waldenburg im Kanton Basel-Land sehr schwer. Frau Büche war infolge einer schweren Schädelverletzung sofort tot. Herr Büche trug schwere Kopfverletzungen nebst anderen leichten Verletzungen davon. Der Zustand des Chauffeurs ist lebensgefährlich.

W.D. Waldshut, 19. Aug. Die gefirnte Waldshuter Kilbi verließ in althergebrachter Weise. Am Festzug nahm der Gemeinderat, an der Spitze der Oberbürgermeister, mit den Ortsvereinen teil. Auf dem Schimlinger Schäl hielt Bürgermeister Dr. Dorfner die Festrede. Bei der anschließenden Verlosung des Kilbi-Lotteries gelangte dieser Lot in Altwaldshuter Hand. Am Nachmittag herrschte reges Leben und Treiben auf dem Kilbi-platz, bis leider Gewitterregen dem ein Ende machten.

Handel und Wirtschaft

Berliner Devisennotierungen

	21. August		20. August	
	Geld	Brief	Geld	Brief
Amsterdam 100 G.	163.03	168.37	168.01	168.35
Kopenhagen 100 Kr.	111.66	111.88	111.66	111.88
Italien . . . 100 L.	21.945	21.985	21.935	21.975
London . . . 1 Pf.	20.336	20.376	20.338	20.378
New York . . . 1 D.	4.1905	4.2003	4.1905	4.2003
Paris . . . 100 Fr.	16.42	16.45	16.42	16.45
Schweiz . . . 100 Fr.	80.705	80.865	80.655	80.845
Wien 100 Schilling	59.07	59.19	59.075	59.105
Wrag . . . 100 Kr.	12.413	12.433	12.416	12.436

Der Zusammenbruch der Frankfurter Allgem. Versicherungs-A. G.

Das Stillhaltefortium der Banken gebildet

Die bisherigen Feststellungen der Kommission und des Aufsichtsrates der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-A. G. haben erhebliche Engagements im Konzern ergeben, die jedoch bei ruhiger Abwicklung durch die Aktivposten, das Aktienkapital und die Reserven des Konzerns gedeckt sind. Um eine derartige Abwicklung zu ermöglichen, haben die der Gesellschaft nahestehenden Banken: Direktion der Disconto-Gesellschaft, Commerz- und Privatbank AG., Darmstädter und Nationalbank, Deutsche Bank, Deutsche Effekten- und Wechselbank, Berliner Bankinstitut Josef Goldschmidt & Co., Gebr. Bethmann, Dresfus & Co., Hardt & Co., Jacob S. W. Stern, beschlossen, sich an die Spitze eines sofort zu bildenden „Stillhaltefortiums“ zu stellen, dem sich die Bankengläubiger anschließen sollen. Daneben wird ein Garantiefortium geschaffen, das die Abwicklung und den Abbau bzw. die Überführung der Gesellschaft bewirken wird. Dieses Garantiefortium, das die erforderlichen Gelder vorlegen wird, soll ebenfalls durch die obengenannten Banken ins Leben gerufen werden. Es wird erwartet, daß die Öffentlichkeit den an diesen Aufgaben mitwirkenden Banken Zeit und Ruhe für ihre schwierige Arbeit läßt, der sie sich im Interesse der Gesamtwirtschaft unterziehen.

Die durch die Garantie der Allianz zunächst geschützten Versicherungsweise der Frankfurter Gesellschaft umfassen auch die unter Rückdeckung des Reiches betriebene Exportkreditversicherung. Die Geschäfte, die die Frankfurter auf diesem Gebiete getätigt hat, unterlagen, von bedeutungslosen Bagatellsparten

abgesehen, sämtlich der Genehmigung von Ausschüssen, in denen neben Vertretern der Reichsregierung Sachverständige aus dem am Export beteiligten Wirtschaftskreis und aus dem Bankfach mitwirken. Es besteht hier also die Gewähr, daß die Frankfurter hier von leichtfertigen Geschäftsabschlüssen ferngehalten hat. Die Garantiefonds, mit denen das Reich gleichsam als Rückversicherer an diesem Geschäftszweig beteiligt ist, sind durch die Zahlungsschwierigkeiten der Gesellschaft in keiner Weise gefährdet. Sie stehen nach wie vor in dem durch die mit den Gesellschaften abgeschlossenen Generalverträge vorgesehenen Ausmaße zur Verfügung, um etwa die bei den versicherten Exportgeschäften auftretende Ausfälle quotenmäßig mit abzudecken.

Eine Erklärung des Reichsaufsichtsamtes

Wie das Reichsaufsichtsamte für Privatversicherung mitteilt, hat es von den Schwierigkeiten bei der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-A.G. erst durch die Pressenmeldungen Kenntnis erhalten, da die in Betracht kommenden Geschäfte weder aus der Bilanz, noch aus dem Geschäftsbericht, noch aus dem dem Reichsaufsichtsamte sonst eingereichten Unterlagen erkennbar waren. In gleicher Weise ist der Aufsichtsrat der Gesellschaft in völliger Unkenntnis über die tatsächlichen Verhältnisse gelassen worden. Auch sind dem Reichsaufsichtsamte von dritter Seite irgendwelche Mitteilungen, die den Verdacht ordnungswidriger Geschäfte hätten aufkommen lassen können, nicht zugegangen. Zu einer Revision an Ort und Stelle lag bei der bisher sich allgemein eines hohen Ansehens erfreuenden Gesellschaft kein Grund vor.

Mit Nachdruck muß betont werden, daß die Verluste nicht aus dem ordnungsmäßigen Versicherungsbetrieb entstanden sind, vielmehr dadurch, daß die Frankfurter Allgemeine Ver-

sicherungs-A.G. oder ihre Leiter an anderen Unternehmungen beteiligt waren, für welche die Leiter in unerlaubter Weise und in vollem Widerspruch zu dem Geschäftsplane Bürgschaften in überaus großem Umfange und ohne Vorwissen des Aufsichtsrates und des Reichsaufsichtsamtes zu Lasten der Gesellschaft übernommen haben. Das Reichsaufsichtsamte hat in ständiger Übung dem Standpunkt Geltung verschafft, daß ein Versicherungsunternehmen nur Versicherungsgeschäfte, nicht aber auch zugleich andere, z. B. Bank- und Absatzfinanzierungsgeschäfte, betreiben darf. Das Reichsaufsichtsamte unterstützt pflichtgemäß und mit Nachdruck alle Bestrebungen, die geeignet sind, Nachteile von den Versicherten abzumenden. Den Ausbruch des Konkurses würde das Reichsaufsichtsamte sowohl im Interesse der Versicherten wie auch der Allgemeinheit für bedenklich halten und daher zu verhüten suchen.

Erklärungen Karlsruhe Institute

Von der Landesgewerbebank für Südwestdeutschland-A.G. werden wir um Aufnahme folgender Erklärung gebeten: „Alle Pressenachrichten, daß die Landesgewerbebank für Südwestdeutschland-A.G. in Karlsruhe“ mit Zweigniederlassung in Frankfurt a. M. (infolge der Vorkommnisse bei der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-A.G., Frankfurt a. M.) in Liquidation treten müßte und dergleichen, entbehren jeder Grundlage; diese Nachrichten können nur auf einer Verwechslung mit der Südwestdeutschen Bank A.G. in Frankfurt a. M. beruhen, welche ihre Zahlungen eingestellt hat. Die Landesgewerbebank für Südwestdeutschland A.G. befaßt sich ausschließlich mit dem Genossenschaftsgeschäft und ist an den verlustbringenden Finanzgeschäften der Frankfurter Allgemeinen Versicherungsgesellschaft oder der Südwestdeutschen Bank

nicht beteiligt. Am Aktienkapital der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-A.G. ist die Landesgewerbebank für Südwestdeutschland A.G. überhaupt nicht beteiligt und die verhältnismäßig geringfügige Beteiligung am Aktienkapital der Südwestdeutschen Bank (im Betrage von nom. 200 000 RM) kann die Existenz der Landesgewerbebank nicht gefährden.“

Desgleichen von der Karlsruher Lebensversicherungsbank A.G.: „Die Karlsruher Lebensversicherungsbank A.G. ist an den verlustbringenden Finanzgeschäften der Frankfurter Allgemeinen und der von ihr gegründeten Finanzierungsinstitute überhaupt nicht beteiligt. Sie ist auch nicht an den Erfolgen oder Mißerfolgen der Frankfurter Allgemeinen oder der erwähnten Finanzierungsinstitute nur durch ihren Besitz an Aktien interessiert. Und dieser Besitz ist unbedeutend im Vergleich zu ihrem gesamten Vermögensbestand, der auf Ende 1928 56 1/2 Millionen Reichsmark betrug, wovon sich 17 1/2 Millionen Reichsmark freie Reserven befinden. Ihre Kapitalanlagen sind vorsichtig ausgewählt und entsprechen den Vorschriften des Aufsichtsamtes. Finanzierungsbeteiligungen sind ausgeschlossen.“

Nobi & Wienberger, Aktiengesellschaft für Bijouterie und Kettenfabrikation, Pforzheim. Der Aufsichtsrat beschloß, der auf den 16. September d. J. einberufenen Generalversammlung vorzuschlagen, den nach Abschreibung von 17 000 RM auf Immobilien (wie im Vorjahr) und 53 700 RM auf Maschinen und Geräte (im Vorjahr 41 400 RM) verbleibenden Reingewinn von 40 686,88 RM, zusammen mit dem vorjährigen Gewinnvortrag von 70 411,42 RM sowie 111 098,30 RM auf neue Rechnung vorzutragen.

Rheinische Hypothekenbank Mannheim

Bekanntmachung nach Art. 60 der Durchführungsvorordnung zum Aufwertungsgesetz

I. Nettobestand der Pfandbriefteilungsgruppe am 30. Juni 1929

(Nach Abzug des Verwaltungskostenbeitrags und unter Berücksichtigung der auf 1. Januar 1927 und 1. Januar 1928 vorgenommenen Teillausschüttungen in Höhe von 1 % bzw. 5 % (zusammen 15 %) des Goldmarkbetrages der teilnahmeberechtigten Pfandbriefe)

A. Aktiva	
1. Festgestellte Beträge:	
a) Hypotheken mit I. Rang	6 863 132,29 GM.
b) Hypotheken mit Nachrang	5 605 307,05 GM. bewertet mit 4 472 871,97 GM.
c) Forderungen (ungesichert infolge Verlustes der hypothekarischen Sicherheit) Nennwert 459 984,77 GM. bewertet mit 314 631,— GM.	
d) Anlagen aus Rückzahlungen und Zinsen:	
1. Bankguthaben	11 854 070,11 GM.
2. Eigene 4 1/2 %ige Liquidationspfandriefe im Nennwert von	2 838 560,— GM.
3. Goldhypotheken	259 930,80 GM.
4. Ablösungsanleihe m. Auslösungsrechten im Einlösungsbetrage von 32 000,— GM. bewertet mit	16 000,— GM.
e) Zinstrückstände im Nennwert von 145 519,42 GM. bewertet mit	116 415,— GM.
Gesamtbestand	26 735 611,27 GM.
2. Noch nicht festgestellte Beträge:	
a) Hypotheken im Nennwert von 519 568,78 GM. bewertet mit	283 626,— GM.
b) Saarpfandbriefe im Nennwert v. 223 740,80 GM. bewertet mit	154 652,— GM.
c) Forderungen (ungesichert infolge Verlustes der hypothekarischen Sicherheit (Nennwert 701 661,35 GM. bewertet mit	47 477,— GM.
Gesamtbestand	485 755,— GM.
Gesamtbestand	27 221 366,27 GM.

B. Passiva

Goldmarkbetrag der teilnahmeberechtigten Pfandbriefe . . . 612 209 332,03 GM.

II. Nettobestand der Kommunalobligationsteilungsgruppe am 30. Juni 1929

(Nach Abzug des Verwaltungskostenbeitrages)

A. Aktiva	
1. Festgestellte Beträge:	
a) In Abzahlungsdarlehen umgewandelte Ansprüche aus Ablösungsanleihe	368 098,23 GM.
b) Aufwertungsforderungen nach dem Aufwertungsgesetz	40 875,20 GM.
c) Ablösungsanleihe mit Auslösungsrechten im Einlösungsbetrage von	367 829,— GM.
d) Ablösungsanleihe ohne Auslösungsrechte im Einlösungsbetrage von	1 196,— GM.
e) Anlagen der Teilungsgruppe aus eingegangenen Rückzahlungen und Zinsen	266 217,60 GM.
f) Rückständige Zinsen und anteilige Zinsen aus Ablösungsanleihe	59 379,62 GM.
Gesamtbestand	1 105 780,65 GM.
2. Noch nicht festgestellte Beträge:	
Anspruch auf Ablösungsanleihe im Einlösungsbetrage von	2 185,— GM.
Gesamtbestand	1 107 965,65 GM.

B. Passiva

Goldmarkbetrag der teilnahmeberechtigten Kommunal-Obligationen 20 188 846,47 GM

Wie bei den früheren Veröffentlichungen ist auch jetzt wieder darauf hinzuweisen, daß aus den vorstehenden Zahlen Schlüsse auf die tatsächlich zur Ausschüttung gelangende Quote nicht gezogen werden können.

Mannheim, im August 1929.

Rheinische Hypothekenbank.

Schwarzwälder Granitwerke

C. KIEDERLE
Bühl i. B.
Gegr. 1888 Tel. 41

Denkmäler, Bauarbeiten (Sockel, Stufen, Quader usw.)
Randsteine, Leistensteine, Säurebottiche u. Bodenbelag
aus säurebeständigem Material
Pflastersteine (Groß- und Kleinpflaster), Grenzsteine,
Mauersteine

Wir liefern
nur aus eigenen Brüchen
Schleiferei Bildhauerei
Werkplätze — 250 Arbeiter

Möbel
Speisezimmer
Herrenzimmer
Schlafzimmer
Küchen
einzelne Möbelstücke

Maier Weinheimer
in bekannt großer Auswahl im Möbelhaus

Karlsruhe Zahlungsvereinfachung. Kronenstr. 32
Kein Laden, daher billigste Preise 492

Öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Steuererklärungen für die Herbstveranlagung 1929

Die Steuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer sowie die beantworteten Fragebogen über die Gewerbeertragsteuer sind von den Steuerpflichtigen, deren Wirtschaftsjahr zwischen dem 1. Januar und 30. Juni 1929 geendet hat, in der Zeit vom 1. bis 15. September 1929 unter Benützung der vorgeschriebenen Vordrucke abzugeben. Steuerpflichtige, die zur Abgabe einer Erklärung (Beantwortung des Fragebogens) verpflichtet sind, erhalten vom Finanzamt einen Vordruck zugefandt. Die durch das Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz, Umsatzsteuergesetz sowie Grund- und Gewerbesteuergezet begründete Verpflichtung, eine Steuererklärung abzugeben, auch wenn ein Vordruck nicht überfandt ist, bleibt unberührt; erforderlichenfalls haben die Pflichtigen Vordrucke vom Finanzamt anzufordern.

Karlsruhe, den 21. August 1929. 3.416
Die Finanzämter Karlsruhe-Stadt, Karlsruhe-Land, Durlach und Ettlingen.

Gachbearbeiterstelle.

Zur Entlastung des Geschäftsführers soll demselben eine Kraft beigegeben werden, die die Angelegenheiten der Fürsorgestelle und des Jugendamtes selbstständig bearbeiten kann. Bewerber mit Befähigung für den gehobenen mittleren Dienst der Justiz oder Verwaltung oder dem Nachweis gleichwertiger Vorbildung wollen Gesuche mit Lebenslauf und Gehaltsansprüchen bis 10. September einreichen. 3.754
Engen, den 17. August 1929.
Bezirksfürsorgeverband.

Städtische Sparkasse Schopfheim.
(öffentliche Sparkasse)

Bilanz auf 31. Dezember 1928.

Vermögen:	RM	Verbindlichkeiten:	RM
1. Kassenbestand	8 946,89	1. Spareinlagen	1 379 67,76
2. Guthaben bei Girozentralen, Banken und Postfachamt	231 618,16	2. Giro- und Kontokorrenteinlagen	275 717,76
3. Wertpapiere	40,—	3. Anlehenskapitalien	6 000,—
4. Wechsel	34 488,81	4. Sonstige Verbindlichkeiten	1,—
5. Hypothekendarlehen	747 640,—	5. Rücklagen:	
6. Darlehen an Gemeinden	271 401,—	von früheren Jahren	58 153,83
7. Grundstückskaufgelder	25 060,—	vom laufenden Jahre	23 733,60
8. Schuldscheindarlehen an Private geg. Bürgschaft	68 508,—	Aufwertung:	
9. Darlehen in laufende Rechnung an Private	429 975,61	6. Aufgewertete Spareinlagen (12 1/2 % des Goldmarkwertes)	757 613,61
10. Einnahmerückstände	41 384,18		
11. Verwaltungsgebäude	55 800,—		
12. Sonstige Liegenschaften	215,45		
13. Gerätschaften	1,—		
Aufwertung:			
14. Aufwertungsforderungen	452 114,55		
15. Aufwertungsabrechnungsfondo (Zelbvertag)	133 695,91		
Gesamtbestand	2 500 887,56		

Berechnung der Rücklage:

Die gesetzliche Rücklage hat zu betragen;
5% aus 1 655 385,52 RM Spar- und Giroeinlagen . . . 82 769,30 RM
Das Reinerlösmögen beträgt auf Ende 1928 . . . 81 887,43 RM
Witkin weniger . . . 881,87 RM

Schopfheim, den 15. August 1929.
Der Vorsitzende des Verwaltungsrates: Seeg.
Der Geschäftsführer: Sehringer.

Hochbauarbeiten

Für den Neubau eines Beamtenwohnhauses in Oberkirch sollen die Reparaturarbeiten, Holzfußböden, Fußbodenbeläge u. Wandbelagungen mit Fliesen, Glaser, Schreiner, Schloßer, Maler- und Tapezierarbeiten, Wasserleitungen, Entwässerungsanlagen, Gasleitung und elektrische Anlagen nach der Reichsverbundungsordnung für Bauleistungen öffentlich vergeben werden.

Zeichnungen und Bedingungen liegen beim Bezirksbauamt Offenburg in der Zeit vom 23. bis 29. August 1929 zur Einsichtnahme auf, wo auch die Angebotsvordrucke, solange der Vorrat reicht, gegen Erfaß der Selbstkosten abgegeben werden. Versand nach auswärts findet nicht statt.

Die Angebote sind verschlossen und postfrei mit der entsprechenden Aufschrift versehen bis spätestens am 31. August 1929, vormittags 9 Uhr, auf dem Bezirksbauamt Offenburg einzureichen, wofür um 10 Uhr des genannten Tages die Eröffnung der Angebote erfolgt.

Zuschlagsfrist 3 Wochen. Offenburg, den 22. Aug. 1929. 3.426
Bezirksbauamt.

Freihandverkauf von Startholz

des Domänenarars aus den Schifferwaldstücken „Schramberghalde, Hornwald, Schönmünz-Rangenbach und Stäckberg“, am

Feuerwehrschlauchwagen

Spritzenwagen

Leichenwagen

3 verschiedene neue Leichenwagen

sind preiswert abzugeben
Offerte a. Photographie kostenlos 358

JOSEF GUNZ,

Wagenbauanstalt (gegr. 1879)
Achern (Baden)

Städtisches Konzerthaus

Commer-Operette

Lebte Aufführung
Annemarie
mit Maria Prach und Kurt Schmitt.
Gewöhnliche Preise

Anfang 20 Uhr
Ende 22 1/4 Uhr

Donnerstag, 22. August
Freitag, 23. August

2 Volksvorstellungen

zu ermäßigten Preisen
(0,90 RM bis 3,00 RM)
Schwarzwalddüdel
mit Maria Prach als Bärbel

Offizielle Gewinnliste

der Badischen Kriegerbund-Geld-Lotterie

Ziehung erfolgte planmäßig am 9. und 10. August 1929 durch das Notariat VI zu Mannheim.

A. Hauptgewinne inkl. Prämie und Gewinne zu 10 Reichsmark.

Nach Abs. 2 der Verlosungs-Bestimmungen erhält Jede mit einem Gewinn gezogene Nummer in beiden Abteilungen A und B einen Gewinn in gleicher Höhe.

Demgemäß erhalten Doppellose zwei Gewinne im gleichen Werte.

Los Nummer	Gewinn-Betrag												
4568	10.-	10876	10.-	17772	10.-	24205	10.-	37178	10.-	44808	10.-	47816	10.-
5038	3000.-	11382	10.-	18007	10.-	27731	10.-	37426	10.-	44828	10.-	48836	10.-
6107	10.-	11423	100.-	18461	10.-	34502	10.-	40252	10.-	45405	10.-	49514	10.-
6475	10.-	14998	10.-	20517	10.-	35699	10.-	40701	10.-	46389	10.-	49700	10.-
9057	10.-	17622	10.-	23525	10.-	36344	10.-			47382	10.-		

B. Gewinne zu je 3 Reichsmark.

Nach Abs. 2 der Verlosungs-Bestimmungen erhält Jede mit einem Gewinn gezogene Nummer in beiden Abteilungen A und B einen Gewinn in gleicher Höhe.

Demgemäß erhalten Doppellose zwei Gewinne im gleichen Werte.

11	2367	3392	6267	7895	9738	11569	13866	15705	18582	20235	23255	24573	25843	29488	31789	35784	37871	39731	41106	43586	46089	47884
163	2372	3495	6600	8060	9786	11595	14128	15780	18608	20453	23322	24575	25930	29496	31850	36169	38341	39826	41334	43589	46103	48520
201	2438	3574	6804	8421	10005	11938	14129	15825	18697	21413	23344	24602	26236	29690	32212	36658	38451	39995	41380	44224	46201	48524
323	2489	3682	7149	8442	10269	12688	14752	16026	18813	21515	23523	24665	26687	29909	32449	36688	38601	40021	41473	44529	46646	48525
605	2785	3725	7192	8819	10273	12817	14784	16266	18820	21561	23577	24812	26787	30012	32644	36870	38722	40144	41697	44717	46668	48577
789	2860	4082	7205	9075	10303	13038	14986	16483	18869	21611	23608	24882	27062	30071	33495	37246	39082	40160	41697	44717	46668	48577
1033	3104	4085	7236	9092	10389	13077	15032	17836	19154	21707	23700	25199	27348	30911	34697	37288	39177	40282	42542	44870	46888	49538
1600	3110	4443	7438	9111	10605	13305	15279	17844	19371	22221	23766	25207	28204	31055	34748	37292	39257	40543	42589	45424	46898	49579
1807	3158	5775	7544	9197	11237	13475	15419	17996	19579	22747	24042	25227	28358	31222	35039	37585	39448	40814	42729	45672	47295	
1881	3188	5899	7648	9384	11493	13660	15425	18008	19936	22941	24083	25373	28412	31555	35197	37665	39668	40872	42777	45770	47763	
1949	3289	6030	7682	9675	11509	13833	15704	18019	20062	22961	24277	25586	28988	31730	35436	37678	39698	41012	42941	46019	47795	

C. Gewinne zu je 2 Reichsmark.

Nach Abs. 2 der Verlosungs-Bestimmungen erhält Jede mit einem Gewinn gezogene Nummer in beiden Abteilungen A und B einen Gewinn in gleicher Höhe.

Demgemäß erhalten Doppellose zwei Gewinne im gleichen Werte.

53	3398	5182	7095	8725	10479	11510	13830	16533	18448	20183	22249	24357	26404	28617	31324	33826	36598	38930	41193	43245	45550	48015
304	3467	5245	7161	8734	10592	11580	13832	16539	18589	20304	22276	24373	26450	28741	31332	34108	36650	39029	41525	43412	45654	48190
401	3523	5393	7164	8791	10717	11707	13870	16668	18635	20353	22474	24572	26458	29042	31382	34462	36726	39139	41543	43544	45661	48283
933	3542	5564	7317	8824	10728	11863	14207	16656	18679	20370	22534	24632	26506	29048	31489	34496	36758	39164	41660	43697	45820	48319
1150	3596	5565	7383	8844	10731	12088	14236	16676	18814	20503	22658	24663	26506	29100	31531	34548	36840	39199	41982	43737	45906	48339
1181	3597	5613	7469	9054	10732	12163	14293	17052	18830	20552	22748	24752	26880	29395	31571	34662	37100	39310	42117	43824	45962	48476
1309	3666	5697	7481	9180	10823	12267	14419	17150	18976	21053	22761	24803	26884	29450	31614	35173	37223	39437	42228	43865	46011	48597
1340	3740	5862	7519	9233	11028	12500	14433	17168	19049	21096	22769	24817	26918	29603	31632	35218	37233	39659	42329	43884	46036	48618
1823	3745	6050	7539	9266	11039	12528	15040	17214	19063	21232	23010	24933	27093	29621	31852	35246	37389	39722	42418	43919	46038	49168
1877	4061	6062	7599	9364	11065	12637	15173	17258	19198	21279	23409	25031	27119	29805	31983	35370	37453	39764	42457	44016	46087	49196
2034	4143	6093	7678	9481	11096	12696	15186	17306	19235	21519	23489	25115	27309	29855	32159	35372	37769	39838	42480	44154	46183	49316
2150	4150	6166	7855	9670	11107	12824	15305	17428	19350	21552	23562	25192	27484	29968	32201	35375	37861	39890	42564	44210	46378	49408
2210	4731	6544	8039	9731	11113	13090	15326	17553	19390	21794	23603	25330	27624	30006	32348	35382	37999	40077	42576	44554	46388	49494
2215	4784	6564	8078	9743	11120	13109	15360	17586	19428	21810	23616	25581	27712	30354	32561	35506	38174	40169	42666	44589	46445	49673
2233	4854	6601	8083	9769	11139	13156	15498	17621	19437	21832	23654	25631	27787	30408	32640	35507	38179	40474	42725	44693	46610	49836
2312	4984	6605	8121	9926	11165	13326	15661	17922	19539	21940	23683	25645	28227	30641	32685	35700	38307	40531	42774	44721	46817	49956
2389	5035	6631	8123	10066	11186	13331	15785	18017	19605	21948	23876	25652	28280	30872	32743	36018	38317	40652	42793	44755	46946	
2557	5081	6719	8535	10098	11238	13521	15877	18124	19679	21977	23951	25722	28305	30996	33065	36168	38448	40685	42882	44824	46974	
3133	5100	6734	8584	10163	11242	13601	16014	18174	19682	21999	23993	25815	28331	31008	33080	36286	38640	40806	43096	44895	46997	
3143	5114	6791	8586	10230	11350	13658	16335	18342	19705	22064	24232	25973	28460	31094	33182	36368	38644	41009	43123	44920	47130	
3264	5120	6919	8611	10357	11357	13682	16471	18348	19727	22222	24278	25989	28482	31144	33342	36485	38669	41075	43210	45178	47315	
3265	5165	7028	8701	10435	11391	13818	16481	18390	20021	22225	24294	26122	28551	31314	33635	36538	38873	41084	43219	45537	47680	

Sperrnummern der Krieger-Lotterie.

2 489	6 062	6 107	6 267	6 631	7 095	9 075	9 364	9 384	9 675	9 926	10 230	10 479	11 707	12 500	13 305	13 475	13 521	18 342	18 348	19 428	20 235	21 096	21 413
21 832	22 534	22 658	22 769	22 941	24 232	24 665	24 933	25 207	25 330	25 815	26 122	26 236	26 458	30 641	32 201	32 348	33 826	34 697	36 840	37 246	37 292	38 174	38 179
						38 669	41 525	42 777	42 882	43 210	45 178	45 405	45 820	45 962	47 295	48 525	48 618						

Die Gewinne werden nur gegen Rückgabe der Gewinnlose nach der Reihenfolge des Eingangs durch J. STÜRMER, Lotterie-Unternehmer und Staatl. Lotterie-Einnehmer, Mannheim, O 7, 11 (früher Straßburg i. Eis.) ausbezahlt; nach auswärts abzüglich Porto. Die Gewinner werden in ihrem eigenen Interesse gebeten, ihre Adresse genau und lesbar anzugeben, sowie Nummer und Betrag selbst im Briefe notieren zu wollen. Jedes Gewinnlos, welches binnen 2 Monaten, vom Tage der Ziehung an gerechnet, nicht vorgezeigt und geltend gemacht wurde, verliert mit Ablauf dieser Frist sein Anrecht auf Erhebung des Gewinnes. Mannheim, den 10. August 1929.

Bitte die Rückseite zu beachten!

Nächste Lotterien!
deren Ziehungen ohne Verlegung stattfinden.

35. Fohlenmarktlotterie Engen i. Hegau (Baden)

Ziehung garantiert 19. September 1929.

Preis 1 RM., 11 Lose 10 RM., Porti und Liste 30 Pfennig, Nachnahme teurer

Verlosung von Fohlen landwirtschaftl. Geräten und 400 Geldgewinnen
sämtliche Gewinne mit 80% auszahbar
im Gesamtbetrag von

5100 RM.

bar ohne Abzug
auszahbar.
bei ganz geringer
Loszahl!

Nächste Geldlotterien!
Alle Gewinne bar ohne Abzug auszahbar.

Blinden-Geld-Lotterie

Ziehung bestimmt 11. September 1929

Preis 50 Pfg., 11 Lose 5 RM., Porti und Liste 30 Pfennig, Nachnahme teurer.

8087 Gewinne und 1 Prämie im Gesamtbetrag von

Höchstgewinn **15000 RM.** **38000 RM.**

Meßkircher Geld-Lotterie

1566 Gewinne auf Einzellose u. 2 Prämien
im Gesamtbetrag von zusammen

12500 RM.

zur Erhaltung der alten Barockkirche in Meßkirch

Ziehung garantiert 18. u. 19. Oktober 1929.

Einzellos 50 Pfennig, Doppellos 1 RM., 11 Einzellose 5 RM.,
11 Doppellose 10 RM., Porti u. Liste 30 Pfg., Nachnahme teurer

Bei geringer Loszahl!

Höchstgewinn auf 1 Doppellos
Nur Geldgew. bar ohne Abzug!

8000 RM.

Geld-Lotterie

zu Gunsten des Wöchnerinnenasyls „Luisenheim“ Mannheim.
11665 Gewinne im Betrage von

15000 RM.

Sofortige Gewinn-Auszahlung! Nur Geld-Gewinne bar ohne Abzug!

Preis 50 Pfg., 11 Stück 5 RM., Porti 20 Pfg., Nachnahme teurer.
Im Verhältnis zur Loszahl kommen auf ca. 10 Losbriefe 1 Gewinn.

Rote Kreuz Geld-Lotterie

Ziehung garantiert 15. u. 16. November 1929

1861 Gewinne und 1 Prämie
im Gesamtbetrag von

Preis 1 RM., 11 Lose 10 RM., Porti
und Liste 30 Pfg., Nachnahme
teurer.

12500 RM.

Höchstgewinn 6000 RM.

bei geringer Loszahl.

Württembergische Wohlfahrts-Geld-Lotterie

zugunsten der Württembergischen Heimatnothilfe.
5866 Gewinne im Betrage von

15000 RM.

Sofortige Gewinn-Auszahlung! / Nur Geldgewinne bar ohne Abzug!

Preis 1.— RM., 11 Stück 10 RM., Porti 20 Pfg., Nachnahme teurer.
Im Verhältnis zur Loszahl kommen auf ca. 10 Losbriefe 1 Gewinn.

Wohlfahrts-Geld-Lotterie

zugunsten Münchener Künstlervereinigungen.

18334 Gewinne im Betrage von

25000

Reichsmark.

Sofortige Gewinn-Auszahlung! / Nur Geldgewinne bar ohne Abzug!

Preis 50 Pfg., 11 Stück 5 RM., Porti 20 Pfg., Nachnahme teurer.
Im Verhältnis zur Loszahl kommen auf ca. 10 Losbriefe 1 Gewinn.

Obige Lose und Losbriefe empfehlen alle durch Plakate kenntlichen Losverkaufsstellen und

J. STÜRMER & MANNHEIM

Lotterie-Unternehmer und staatlicher Lotterie-Einnehmer, Heidelbergerstraße, O 7 Nr. 11
Telefon 29500 und 29501, Postscheckkonto Karlsruhe 17043, Gründung des Geschäftes 1871 in Straßburg im Elsaß.

Selbstverlag der Firma J. Stürmer, Lotterie-Unternehmer, Mannheim, O 7, 11.